

# AMTSBLATT

## FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 11 -

---

Nr. 5

Dingolfing, 09. Februar

2017

---

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes und der Verordnung zum Schutz gegen die  
Geflügelpest (Geflügelpest-V);  
Ausbruch der Geflügelpest im Gebiet der Stadt Geiselhöring, Landkreis Straubing-  
Bogen;  
Festlegung eines Beobachtungsgebietes im Landkreis Dingolfing-Landau;  
Anordnung von Maßnahmen

-----

31-565/2 Wa

**Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-V);**

**Ausbruch der Geflügelpest im Gebiet der Stadt Geiselhöring, Landkreis Straubing-Bogen;**

**Festlegung eines Beobachtungsgebietes im Landkreis Dingolfing-Landau;**

**Anordnung von Maßnahmen**

Das Landratsamt Dingolfing-Landau erlässt folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Aufgrund des Ausbruchs der Geflügelpest im Gebiet der Stadt Geiselhöring, Landkreis Straubing-Bogen wurde um den befallenen Betrieb ein Sperr- und Beobachtungsgebiet festgelegt. Der Landkreis Dingolfing-Landau ist von Teilen des Beobachtungsgebietes betroffen.

**Das Beobachtungsgebiet umfasst folgende Ortsteile der Gemeinde Mengkofen (s. Anlage):**

**Brunnholz, Frauenthal (bei Geiselhöring), Haberdorn, Huchelwies, Leppersberg, Martinsbuch, Oberbibelsbach, Sommeracker, Unterneiger, Kirchlehen bei Leiblfing, Lueg bei Martinsbuch**

2. **Verbote und Beschränkungen im Beobachtungsgebiet:**

- 2.1. Das Landratsamt Dingolfing-Landau hat an den Hauptzufahrtswegen zu dem Beobachtungsgebiet Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Geflügelpest-Beobachtungsgebiet“ gut sichtbar anzubringen.

- 2.2. Gehaltene Vögel, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte dürfen weder in einen noch aus einem Bestand, Futtermittel dürfen nicht aus einem Bestand verbracht werden. Dies gilt nicht für die Beförderung im Durchgangsverkehr auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs oder Schienenverbindungen, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel nicht entladen wird.

- 2.3. Wer in einem Beobachtungsgebiet Geflügel hält, hat dies unter der Angabe der Nutzungsart und des Standortes der Tiere sowie der Größe des Bestandes unverzüglich der Veterinärabteilung des Landratsamtes Dingolfing-Landau anzuzeigen.

- 2.4. Jeder Tierhalter eines Geflügelbestandes hat sicherzustellen, dass
  - die Ställe oder sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- und Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
  - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird.

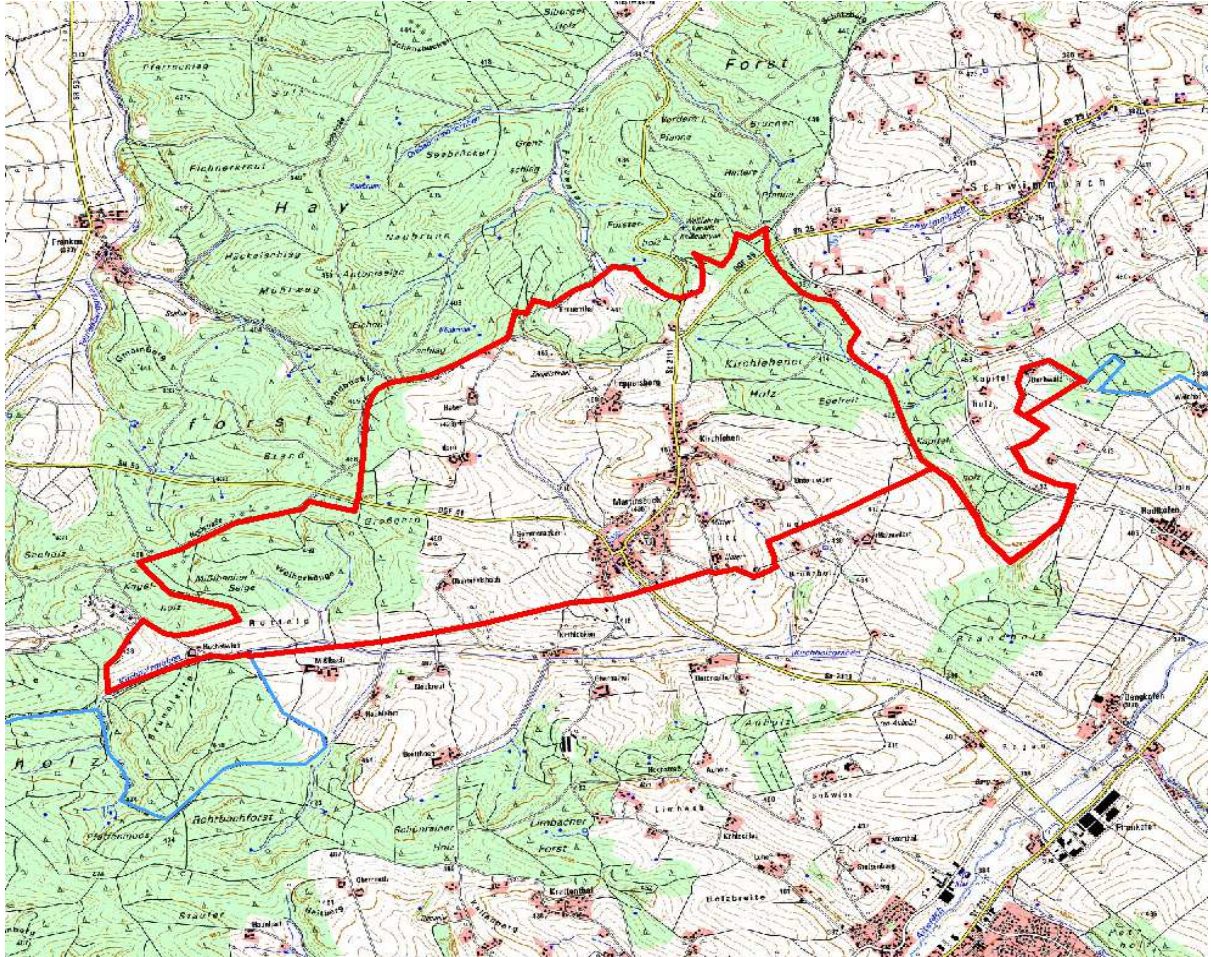
- 2.5.** Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung zu reinigen und zu desinfizieren.
- 2.6.** Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- 2.7.** Gehaltene Vögel dürfen zur Aufstockung des Wildbestandes nicht freigelassen werden.
- 3. Verhältnis zu anderen Allgemeinverfügungen und Schutzmaßnahmen**
- 3.1.** Liegt ein Geflügelbestand oder eine sonstige Vogelhaltung sowohl in einem Sperrbezirk als auch in einem Beobachtungsgebiet, sind die jeweils strengeren Schutzmaßnahmen anzuwenden.
- 3.2.** Von dieser Allgemeinverfügung bleiben frühere Allgemeinverfügungen bzw. Schutzmaßnahmen unberührt. Diese früheren Verfügungen und die nunmehr erlassene Allgemeinverfügung gelten nebeneinander.
- 4. Der sofortige Vollzug der vorstehenden Allgemeinverfügung wird angeordnet.**
- 5. Anliegender Kartenabschnitt ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.**
- 6. Für diese Anordnung werden keine Kosten erhoben.**
- 7. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.**

Dingolfing, 09.02.2017  
Landratsamt Dingolfing-Landau

**Hinweis:**

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Dingolfing-Landau, Zi-Nr.150 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Anlage:



-----  
LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU  
gez.  
Heinrich Trapp  
Landrat